

recht sehen, darauf, daß der Krieg in der Klassengesellschaft das einzige, ganze Völker umfassende Gemeinschaftsunternehmen ist, das wenigstens etwas von dem Geist aktiver Solidarität unter den an ihm Beteiligten zur Entstehung gelangen läßt. Es liegt in der Richtung des von uns verfolgten Gedankengangs, wenn wir von Otto Gierke hören, daß er durch das Erlebnis des Krieges 1870/71 zu seiner bekannten Genossenschaftstheorie angeregt wurde, und wenn wir daran denken, daß die Franzosen für den Genossen im sozialistischen Sinn und für den Mitteilnehmer am Krieg das gleiche Wort haben. Gegenwärtig aber geht der Krieg seiner positiven historischen Funktion verlustig, und dies ist deshalb der Fall, weil die gesellschaftliche, insbesondere wirtschaftliche Entwicklung endlich an einen Punkt gelangt ist, an dem wir das grandiose Unternehmen der Umwandlung unserer Gesellschaft in eine solidarische, konstruktive Arbeitsgemeinschaft, an der alle als gleiche und freie Wesen beteiligt sind, ernstlich in Angriff nehmen können. Der Krieg ist von dem Standpunkt aus, auf den James sich stellte, zum Anachronismus geworden. Die Erfahrungen, die die Menschheit mit dem Faschismus gemacht hat, haben gezeigt, zu welch furchtbaren Perversionen es führt, wenn man heute noch versucht, den Krieg als soziales Ideal zu verwenden.

Der Faschismus ist zusammengebrochen. Den schwersten Schlag hat ihm der sozialistische Staat, sein Hauptantagonist, im zweiten Weltkrieg zugefügt. Die westlichen Großmächte, die ihn zunächst mit einer Konnivenz behandelt hatten, die von aktiver Förderung kaum zu unterscheiden war, mußten sich zu guter Letzt entschließen, gegen ihn in die Schranken zu treten und an seinem Sturz mitzuwirken. Aber zu einer nachhaltigen Feindschaft der kapitalistischen Staaten gegen den Faschismus konnte es nicht kommen. Die Sache des Sozialismus hatte durch den zweiten Weltkrieg erneut einen Machtzuwachs erhalten, und die bürgerlichen Staaten dachten nicht daran, sich mit dem Sozialismus zu versöhnen. Die Lage war somit die gleiche wie nach dem ersten Weltkrieg, und auch die Reaktion der kapitalistischen Staaten erwies sich binnen kurzem im wesentlichen als die gleiche. Freilich konnte und wollte man nicht den Faschismus in seiner ursprünglichen Form wieder ins Leben rufen. Man setzte an seine Stelle einen Neofaschismus. Der Neofaschismus hat zahlreiche Züge mit dem alten Faschismus gemein, vor allem wird auch er von einer Knegsideoogie inspiriert. Nur ist es nicht mehr der Agressionsknege, der als soziales Ideal auftritt. Der Krieg, den der Atlantikpakt vorbereitet, soll als Krieg zur Verteidigung der heiligsten Güter der westlichen Kultur gegen die angriffsühternen östlichen sozialistischen oder, wie man lieber sagt, kommunistischen Staaten die Völker der kapitalistischen Staaten enthusiastieren. Aber die sozialistischen Staaten sind ebenso friedhebend wie ihre Völker, und der Sozialismus stellt der westlichen Kultur die Umwandlung in eine neue Kultur in Aussicht, die die besten ihrer Er rungenschaften in sich aufbewahrt. Allerdings bringt der Sozialismus des Neuen soviel, daß, wenn er nahe bevorsteht, die meisten Menschen dank ihrem Beharrungstrieb von einem panischen Schrecken ergriffen werden. Das hindert nicht, daß der Neofaschismus mit seinen Kriegstreibereien auf den Sand der Unwahrheit gebaut ist

Wir alle sind uns/ glaube ich, deutlich bewußt, daß es einer neuen Gesellschaftsordnung bedarf, damit ein permanenter Friede sichergestellt werde, mag auch nicht jeder von sich die neue Gesellschaftsordnung als eine sozialistische denken. Bis nun aber eine neue Gesellschaftsordnung, die den Kriegen ein Ende setzt, in der Majorität der Staaten zur Wirklichkeit wird, kann die Katastrophe eines dritten Weltkrieges hereinbrechen. Wiederum darf ich wohl im Namen aller reden, wenn ich sage, daß wir die Überzeugung haben, der Friedenswille der Völker werde der Kriegsgefahr siegreich begegnen. Die Wirksamkeit eines solchen Willens kann sich in verschiedener Weise äußern. Uns interessieren hier die völkerrechtlichen Mittel der Verhinderung eines Weltkriegsbrandes. Um uns von ihnen deutlich Rechenschaft abzulegen, müssen wir zunächst

die Frage beantworten, von wem das Völkerrecht gesetzt wird und an wen es sich richtet.

Nach einer Lehre, die man fast als die communis opinio doctorum bezeichnen kann, wird das Völkerrecht durch die Staaten und durch niemanden sonst gesetzt. Dieser Ansicht vermag ich mich nicht anzuschließen. Wäre sie richtig, dann würde es überhaupt kein allgemeines Völkerrecht, sondern nur partikuläres geben, und auch die Existenz des letzteren wäre mangels einer allgemeinen Normierung in Frage gestellt. Sehen wir vom Wohnheitsrecht ab, dessen staatliche Herkunft zweifelhaft erscheinen kann und das eine spärlich fließende Rechtsquelle ist, so kämen bei Zugrundelegung der hier bekämpften Theorie lediglich die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge in Betracht; alles Völkerrecht würde auf dem Sätzchen beruhen, *pacta servanda sunt*, und es ist nicht einzusehen, wie sich hierbei eine auch nur notdürftig ausreichende Rechtsprechung der internationalen Schiedsgerichte entwickeln ließe. Völkerrechtswissenschaft und internationale Gerichtspraxis müssen als Organe der Rechtsetzung anerkannt werden, wenn überhaupt von einem Völkerrecht, sei es auch vorläufig nur von einem sehr unvollkommenen Völkerrecht, die Rede sein soll. Die Völkerrechtswissenschaft hat wohl noch niemand für ein Staatsorgan erklärt, und hervorragende internationale Schiedsrichter haben es ausdrücklich betont, daß sie nicht etwa im Namen des Staates, dem sie angehörten, oder überhaupt irgendeines Staates, sondern im Namen des Völkerrechts Recht sprächen. Da nun das Völkerrecht als positives Recht von jemand gesetzt sein muß, müssen wir der Lage der Sache nach annehmen, daß das das Völkerrecht setzende Subjekt die Völkergemeinschaft ist. Die Staaten, die Völkerrechtswissenschaft, die internationalen Schiedsgerichtshöfe funktionieren bei der Setzung des Völkerrechts sämtlich als Organe der Völkergemeinschaft. Die Staaten des ersten und zweiten Völkerbundes haben das für ihre Beteiligung an der Setzung von Völkerrecht implizite anerkannt, indem sie gewisse von ihnen vereinbarte Vorschriften als auch für Nichtmitglieder verbindlich bezeichneten. Nach den Grundsätzen des Vertragsrechts würde eine solche Erstreckung auf Dritte der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, und sie ist denn auch von nicht wenigen Völkerrechtlern für ungültig erklärt worden. Aber es handelte sich hier nicht um die Statuierung kontraktlicher Verbindlichkeiten, sondern um einen Akt internationaler Gesetzgebung, der von einem Großteil der Staaten als einem Organ der Völkergemeinschaft vollzogen wurde und nach den Prinzipien der originären Rechtsentstehung mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden konnte. Bei dieser Gelegenheit erweist sich die Völkerrechtswissenschaft als „plus estatique que l'Etat“.

Die Frage, an wen sich die völkerrechtlichen Normen richten, beantworten die meisten Völkerrechtler dahin, daß als Normadressaten stets nur Staaten in Betracht kommen, niemals Einzelpersonen, auch nicht solche, die mit staatlichen Kompetenzen betraut sind. Diese Ansicht scheint mir schlechthin unhaltbar. Ich vermag mir keine Theorie der juristischen Person zu denken, nach der sich eine Verpflichtung der juristischen Person herbeiführen ließe, ohne daß Einzelpersonen verpflichtet werden. Man nehme die Fiktions- theorie, die Gierke'sche Theorie von der Gesamtperson oder die Jellinek'sche Theorie, immer wird man finden, daß man, um zu einer Verpflichtung der juristischen Person zu gelangen, zunächst einmal irgendwelche Einzelpersonen verpflichten muß. Ich brauche das in diesem Kreise nicht weiter auszuführen, will dagegen einen Augenblick bei der Frage verweilen, wie sich die Entstehung und Verbreitung der von uns beanstandeten Auffassung erklären läßt. Es handelt sich u. E. um eine irrtümliche Übertragung zivilrechtlicher Vorstellungen auf das Gebiet des Völkerrechts. Ein privatrechtlicher Verein wird allgemein als verpflichtet angesehen, ohne daß seine Mitglieder oder seine Organpersonen nach außen hin als verpflichtet zu gelten hätten. Der Vorstand eines Vereins ist den „Gläubigern gegenüber nicht verpflichtet, die Vereinsschulden aus dem Vermögen des Vereins